

§ 1 - Name und Sitz

Der Name des Vereins lautet „Sportverein Grün-Weiß Ferdinandshof 47“.

Er hat seinen Sitz in Ferdinandshof.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen mit dem Zusatz „e.V.“.

Mit der Eintragung in das Vereinsregister erhält der Verein die Rechtsstellung einer juristischen Person.

Der Verein ist Rechtsnachfolger der BSG Ferdinandshof.

§ 2 - Zweck, Aufgaben und Grundsätze

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.

Der Verein organisiert den Sport für seine Mitglieder in den Abteilungen und Sportgruppen sowie für die Bewohner des Dorfes.

Er will der Lebensfreude, Entspannung und Gesundheit der Bürger dienen und sie fördern.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke; im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel, die dem Verein zufließen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3- Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht grundsätzlich jedem frei, der sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet.

Der Verein besteht aus:

ordentlichen Mitgliedern

fördernden Mitgliedern

Ehrenmitgliedern

§ 4 – Erwerb der Mitgliedschaft

Für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen.

Über die Aufnahme entscheidet die jeweilige Abteilungsleitung.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch die Abteilungsleitung, die einer Begründung bedarf, kann der Antragsteller die Mitgliederversammlung anrufen.

Diese entscheidet endgültig.

Förderndes Mitglied kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein angehören will, ohne sich sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten Regelungen analog ordentlicher Mitglieder.

Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat nur zum 30.06 und 31.12. eines Jahres zulässig.

Ausgenommen sind Arbeitsplatz- oder Wohnortwechsel bzw. andere Gründe, die eine Ausübung der Mitgliedschaft nicht mehr ermöglichen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen

wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins

wegen groben unsportlichen Verhaltens

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand bzw. die Abteilung.

Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen oder persönlich zu übergeben.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn er trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand bzw. Abteilungsleiter mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand ist.

Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung

des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat,

drei Monate vergangen sind, Die Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen mindestens sechs Monate nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch einen eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

Die Mitgliedschaft von Mitgliedern, deren Beitragsrückstand 1 Jahr beträgt ruht.

§ 6 – Rechte und Pflichten

Die Mitglieder haben das Recht:

die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen und die ihm zur Verfügung stehenden Einrichtungen zu nutzen;

im Rahmen des Vereinszwecks an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen

Die Mitglieder haben die Pflicht:

an der Erfüllung der Aufgaben aktiv mitzuwirken und das Ansehen des Vereins zu wahren,

sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten

alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet

die zur Verfügung gestellten Einrichtungen, Gegenstände und Geräte pfleglich zu behandeln

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstandes bzw. der Abteilungen oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können durch den Vorstand oder die Abteilungsleitungen folgende Maßregelungen verhängt werden:

Verweis

Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins auf die Dauer bis zu vier Wochen.

§ 7 – Beiträge

Die Mitglieder sind zur Errichtung von Beiträgen verpflichtet.

Die Höhe der Beiträge sowie deren Fälligkeit werden nach vorheriger Beratung in den Abteilungen von der Mitgliederversammlung bestimmt. Darüber hinaus können je nach Notwendigkeit und Bedarf der Abteilungen gesonderte Beitragserhebungen festgelegt werden.

Diese Zusatzerhebung bedarf der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

§ 8 – Organe

Die Organe des Vereins sind

der Vorstand

die Mitgliederversammlung

§ 9 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus

dem ersten Vorsitzenden

dem stellv. Vorsitzenden

dem Kassenwart

dem Sportwart

dem Jugendwart

dem Schriftführer

einem weiteren Vorstandsmitglied für operative Aufgaben

einem ständigen Vertreter jeder bestehenden Abteilung

Darüber hinaus können in Abhängigkeit von der Größe der Abteilungen, weitere Vertreter an Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit

der Abteilungen und Sportgruppen. Er ist berechtigt für bestimmte Zwecke Arbeitsgruppen einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen, die für die Arbeit der Abteilungen maßgeblich sind. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

der erste Vorsitzende

der stellv. Vorsitzende

der Kassenwart

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der drei benannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt.

Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.

Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 10 – Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 20 % der Erwachsenen Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

Die Mitgliederversammlung kann ausgehend von der Größe des Vereins auf Delegiertenbasis erfolgen. Dabei ist die Teilnahme aller Abteilungen und Sportgruppen zu sichern.

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand.

§ 11 – Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

Entgegennahme der Berichte des Vorstandes

Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers

Entlastung und Wahl des Vorstandes

Wahl des Kassenprüfers

Festlegung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit

einer Satzungsänderung

Auflösung des Vereins

§ 12 – Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder dessen Stellvertreter

geleitet. Bei anstehenden Wahlen wird der Versammlungsleiter vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Stimmenthaltung gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder das verlangt, bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder das verlangt.

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins erforderlich,

dabei dürfen diese nicht aus einer Abteilung kommen, wenn der Verein aus mehreren Abteilungen besteht.

Über Anträge auf eine Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn die vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen und in der Einladung mitgeteilt worden sind.

§ 13 – Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Mitglieder, deren kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 14 – Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag der Abteilungen und des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, sie bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.

§ 15 – Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer.

Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.

Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 16 – Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten erlassen.

Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vorstandes des Vereins beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 17 – Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen.

Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 18 – Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Kommune.

§ 19 – Inkrafttreten

Diese Satzung mit den vorgenommenen Veränderungen wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 20.05.2000 beschlossen und löst die Satzung vom 20.03.1998 ab (Registereintragung beim Amtsgericht Ueckermünde 12.01.1993)